

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 30. Juni 1958

35. Stück

- 120.** Kundmachung: Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) samt Zusatzprotokoll und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) samt Zusatzprotokoll durch Libanon.
- 121.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen durch Belgien.
- 122.** Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme samt Notenwechsel, betreffend die Abänderung der vorliegenden Vereinbarung.
- 123.** Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien.
- 124.** Garantieabkommen (Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

120. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1958 über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) samt Zusatzprotokoll vom 23. Oktober 1952, BGBl. Nr. 30/1956, und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) samt Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1952, BGBl. Nr. 31/1956, durch Libanon.

Nach Mitteilung der Schweizerischen Botschaft in Wien hat Libanon das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) samt Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1952, BGBl. Nr. 30/1956, Nr. 34/1956, Nr. 35/1956 und Nr. 36/1956, sowie das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) samt Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1952, BGBl. Nr. 31/1956, gemäß Artikel 64 CIM und Artikel 63 CIV am 22. April 1958 ratifiziert.

Die vorgenannten Übereinkommen sind für Libanon am 1. Juni 1958 in Kraft getreten.

Raab

121. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1958 über die Ratifikation des Übereinkommens, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen durch Belgien.

Gemäß einer Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien hat das Königreich Belgien am 24. April 1958 die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 1. März 1954 (BGBl. Nr. 91/1957) im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen wird auf Grund seines Artikels 28 Abs. 2 am 23. Juni 1958 für das Königreich Belgien in Kraft treten.

Raab

122. Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951, samt Notenwechsel vom 12. März 1958, betreffend die Abänderung der vorliegenden Vereinbarung.

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951.

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben sich in dem Bestreben, die Beschäftigung der österreichischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Staatsangehörigen in der Republik Österreich zu erleichtern, über folgendes geeinigt:

„1. Bei Beschäftigung der österreichischen Staatsangehörigen, die am 1. Jänner 1951 in der Bundesrepublik Deutschland ihren dauernden Aufenthalt hatten, und der deutschen Staatsangehörigen, die am gleichen Stichtag in der Republik Österreich ihren dauernden Aufenthalt hatten, wird die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933 (Deutsches RGBI. I S. 26) so angewendet, daß an Stelle der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auf Antrag Befreiungsscheine erteilt werden. Die Befreiungsscheine sind für die Dauer von zwei Jahren auszustellen und nach ihrem Ablauf auf Antrag zu verlängern.

Diese Erleichterung ist sinngemäß auf jene Grenzgänger anzuwenden, die an dem oben genannten Stichtage im Gebiet der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren.

2. Engere Familienangehörige des Inhabers eines Befreiungsscheines nach Ziffer 1 (Ehegatten, Kinder, Eltern), die erst nach dem 1. Jänner 1951 im Zuge der Familienzusammenführung in das Gebiet des anderen Staates einreisen, erhalten gleichfalls auf Antrag einen Befreiungsschein, soweit sie den im Gebiet der beiden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nachkommen.

3. Für die Beschäftigung von österreichischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland und von deutschen Staatsangehörigen in der Republik Österreich als Schauspieler, Sänger, Musiker oder als landwirtschaftlicher Arbeiter wird über die Regelung in Ziffer 1

hinaus grundsätzlich die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis erteilt werden, für Schauspieler, Sänger oder Musiker jedoch nur dann, wenn die Berufszugehörigkeit gegeben erscheint.

4. Tritt in einem der beiden Staaten ein Bedarf an Arbeitskräften ein, der nicht gedeckt werden kann, so wird die Deckung dieses Bedarfes im Ausgleichswege unmittelbar zwischen den beteiligten Landesarbeitsämtern der beiden Staaten angestrebt werden.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1952. Sie gilt stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie nicht von der Regierung eines der beiden Staaten spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung behalten die auf Grund dieser Vereinbarung erteilten Befreiungsscheine für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit.“

Die vorliegende Vereinbarung wurde durch Notenwechsel vom 23. Juni 1952 zwischen der Österreichischen Vertretung in Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft gesetzt.

Anläßlich der Durchführung des oben erwähnten Notenwechsels wurde festgestellt, daß auch Einvernehmen über folgendes besteht:

„Die gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufenthalt gefunden haben, werden bei der Anwendung der Vereinbarung in Österreich wie deutsche Staatsangehörige behandelt werden. Soweit es in der Vereinbarung auf die österreichische Staatsangehörigkeit ankommt, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die sich nicht nur vorübergehend im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten haben, wie österreichische Staatsangehörige behandeln.“

Durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Vertretung in Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juni 1955 beziehungsweise vom 29. Juli 1955 wurde weiter festgestellt, daß die vorliegende Vereinbarung mit dem Tage ihres Inkrafttretens, also am 1. Juli 1952, auch für das Land Berlin wirksam geworden ist. Schließlich wurde die vorliegende Vereinbarung durch den nachstehend wiedergegebenen Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1958 in folgender Weise abgeändert:

Österreichische Botschaft Bonn.

Bonn, den 12. März 1958.

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Österreich, von dem Wunsche geleitet, einige aus der Anwendung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 23. November 1951 über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme sich ergebende ungewollte Härten und dem Zwecke der Vereinbarung widersprechende Folgen zu beseitigen, den Abschluß einer Zusatzvereinbarung zur Abänderung der vorgenannten Vereinbarung vom 23. November 1951 beschlossen hat, die wie folgt lautet:

„Der Punkt 1 der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951 wird abgeändert und hat wie folgt zu lauten:

„Bei der Aufnahme oder Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch österreichische Staatsangehörige, die am 1. Jänner 1951 in der Bundesrepublik Deutschland ihren dauernden Aufenthalt hatten, und durch deutsche Staatsangehörige, die am gleichen Stichtage in der Republik Österreich ihren dauernden Aufenthalt hatten, werden die österreichischen oder die deutschen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer so angewendet, daß an Stelle der Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung auf Antrag ein Befreiungs-

schein erteilt wird. Der Befreiungsschein ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen und nach seinem Ablauf auf Antrag zu verlängern. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Personen im anderen Land nach dem 1. Jänner 1951 insgesamt länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Diese Erleichterung ist sinngemäß auf jene Grenzgänger anzuwenden, die an dem obgenannten Stichtage in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich beschäftigt waren.

Österreichische und deutsche Staatsangehörige, die sich am Tage der Stellung eines Antrages auf Ausstellung eines Befreiungsscheines bereits fünf Jahre ununterbrochen und erlaubterweise im Gebiet des anderen Landes aufhalten, genießen auch dann, wenn sie am 1. Jänner 1951 nicht ihren dauernden Aufenthalt im anderen Land hatten, die gleiche Vergünstigung, wie die im Absatz 1 genannten Personen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Personen im anderen Land insgesamt länger als sechs Monate unterbrochen wird.“

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die den gleichen Wortlaut haben, als Abschluß einer Zusatzvereinbarung, betreffend die Abänderung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 23. November 1951 über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme anzusehen wäre, die mit Beginn des zweiten Monats nach dem heute durchgeführten Notenaustausch in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

Rotter m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Heinrich von Brentano,
Bundesminister des Auswärtigen,
Bonn.

Der Bundesminister des Auswärtigen.

Bonn, den 12. März 1958.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz den Empfang der Note vom 12. März 1958 über den Abschluß einer Zusatzvereinbarung zur Abänderung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 23. November 1951 über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Österreich, von dem Wunsche geleitet, einige aus der Anwendung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 23. November 1951 über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme sich ergebende ungewollte Härten und dem Zwecke der Vereinbarung widersprechende Folgen zu beseitigen, den Abschluß einer Zusatzvereinbarung zur Abänderung der vorgenannten Vereinbarung vom 23. November 1951 beschlossen hat, die wie folgt lautet:

„Der Punkt 1 der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951 wird abgeändert und hat wie folgt zu lauten:

„Bei der Aufnahme oder Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch österreichische Staatsangehörige, die am 1. Jänner 1951 in der Bundesrepublik Deutschland ihren dauernden Aufenthalt hatten, und durch deutsche Staatsangehörige, die am gleichen Stichtage in der Republik Österreich ihren dauernden Aufenthalt hatten, werden die österreichischen oder die deutschen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer so angewendet, daß an Stelle der Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung auf Antrag ein Befreiungsschein erteilt wird. Der Befreiungsschein ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen und nach seinem Ablauf auf Antrag zu verlängern. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Personen im anderen Land nach dem 1. Jänner 1951 insgesamt länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Diese Erleichterung ist sinngemäß auf jene Grenzgänger anzuwenden, die an dem obgenannten Stichtage in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich beschäftigt waren.

Österreichische und deutsche Staatsangehörige, die sich am Tage der Stellung eines Antrages auf Ausstellung eines Befreiungsscheines bereits fünf Jahre ununterbrochen und erlaubterweise im Gebiet des anderen Landes aufhalten, genießen auch dann, wenn sie am 1. Jänner 1951 nicht ihren dauernden Aufenthalt im anderen Land hatten, die gleiche Vergünstigung, wie die im Absatz 1 genannten Personen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Personen im anderen Land insgesamt länger als sechs Monate unterbrochen wird.“

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die den gleichen Wortlaut haben, als Abschluß einer Zusatzvereinbarung,

betreffend die Abänderung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 23. November 1951 über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme, anzusehen wäre, die mit Beginn des zweiten Monats nach dem heute durchgeführten Notenaustausch in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesem Vorschlag einverstanden ist. Ihre Note und meine Antwortnote sind daher als Zusatzvereinbarung unserer beiden Regierungen zur Abänderung der Vereinbarung zwi-

schen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 23. November 1951 über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme anzusehen, die mit Beginn des zweiten Monats nach dem heute durchgeführten Notenwechsel in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano m. p.

Seiner Exzellenz
dem Österreichischen Botschafter
Herrn Adrian Rotter,
Bonn.

Die Bestimmungen des vorliegenden Notenwechsels sind am 1. Mai 1958 in Kraft getreten.

Raab

123.

Nachdem das am 12. Juli 1956 in Rom unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über den Austausch von Gastarbeitnehmern, welches also lautet:

Abkommen

über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Republik Italien,

in dem Bestreben, ihre Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet zu vertiefen, und

von der Überlegung ausgehend, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen ihren Ländern zum Zwecke der sprachlichen und beruflichen Fortbildung zu fördern, sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung.

(2) Als Gastarbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 gelten jene Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten, die sich in das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates begeben, um dort durch Beschäftigung in einem Betrieb ihre beruflichen oder sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen.

(3) Die Gastarbeitnehmer sollen in der Regel nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

Artikel 2

(1) Die Gastarbeitnehmer sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung der Ausländer in gewissen Berufen regeln.

Accordo

sullo scambio di «stagiaires» fra la Repubblica Italiana e la Repubblica Austriaca

Il Governo della Repubblica Italiana e il Governo della Repubblica Austriaca,

nell'intento di approfondire la collaborazione in campo sociale e

partendo dalla considerazione dei vantaggi derivanti dal promuovere lo scambio di «stagiaires» fra i rispettivi Paesi ai fini del perfezionamento linguistico e professionale,

hanno convenuto quanto segue:

Articolo 1

1.º Il presente accordo si applica agli «stagiaires».

2.º Ai sensi del comma 1º sono considerati «stagiaires» quei cittadini degli Stati contraenti che si recano nel territorio dell'altro Stato contraente, al fine di perfezionare le proprie conoscenze linguistiche o professionali, occupandosi presso una ditta.

3.º In linea di principio, gli «stagiaires» non dovranno essere di età inferiore ai 18 anni, nè superiore ai 30.

Articolo 2

1.º Alle condizioni stabilite negli articoli seguenti gli «stagiaires» sono autorizzati a stabilire un rapporto di lavoro, salve restando, tuttavia, le disposizioni di legge o amministrative che disciplinano l'occupazione di stranieri in determinate professioni.

(2) Die Zulassung der Gastarbeitnehmer erfolgt im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Berufe; die obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Staaten können jedoch vereinbaren, daß gewisse Berufe und Gebiete von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden.

(3) Sofern ausländische Arbeitnehmer zum Antritt einer Beschäftigung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist diese für Gastarbeitnehmer nicht erforderlich.

Artikel 3

(1) Die Anzahl der Gastarbeitnehmer, die in jedem der vertragschließenden Staaten zugelassen werden können, darf im Kalenderjahr 100 (einhundert) nicht überschreiten, wobei höchstens 20 (zwanzig) vom Hundert dieser Anzahl auf die gleiche Berufsgruppe entfallen dürfen.

(2) Auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent zählen alle Gastarbeitnehmer, denen im Laufe des Kalenderjahres Zulassungen erteilt werden, unabhängig davon, für welche Dauer sie erteilt werden und in welchem Zeitpunkt von ihnen Gebrauch gemacht wird. Gastarbeitnehmer zählen dann nicht auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent des laufenden Kalenderjahres, wenn sie sich auf Grund von Zulassungen in einem der vertragschließenden Staaten aufhalten, die bereits im Vorjahr erteilt worden sind.

(3) Wird das in Absatz 1 festgelegte Kontingent von den Gastarbeitnehmern eines der vertragschließenden Staaten im Laufe eines Kalenderjahres nicht erreicht, so darf dieser weder die Anzahl der den Gastarbeitnehmern des anderen vertragschließenden Staates erteilten Zulassungen verringern, noch den Rest des nicht erschöpften Kontingentes auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(4) Die im Absatz 1 genannte Anzahl von Gastarbeitnehmern kann auf Vorschlag eines der vertragschließenden Staaten durch Notenaustausch zwischen den im Artikel 8 Absatz 3 genannten Behörden abgeändert werden. Eine derartige Vereinbarung für das folgende Kalenderjahr ist spätestens am 1. Dezember zu treffen.

Artikel 4

(1) Die Dauer der Zulassung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Verlängerungen in Ausnahmefällen sind bis zur Höchstdauer von sechs Monaten zulässig.

(2) Nach Ablauf des im Absatz 1 genannten Zeitraumes darf der Gastarbeitnehmer weder sein Arbeitsverhältnis fortsetzen noch ein neues Arbeitsverhältnis im Aufnahmeland eingehen.

Artikel 5

(1) Die Zulassung als Gastarbeitnehmer darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der

2.° L'ammissione degli « stagiaires » prescinde in generale dalla situazione del mercato del lavoro esistente nelle categorie professionali interessate; le supreme autorità amministrative degli Stati contraenti possono tuttavia concordare l'esclusione di professioni e territori determinati dall'applicazione dell'accordo.

3.° Qualora per i lavoratori stranieri sia richiesta un'autorizzazione delle autorità competenti per l'assunzione di un'occupazione, detta autorizzazione non è necessaria nel caso degli « stagiaires ».

Articolo 3

1.° Il numero degli « stagiaires » che può essere ammesso in ciascuno degli Stati contraenti durante l'anno solare non dovrà superare le 100 (cento) unità ed un massimo del 20 (venti) per cento di detto numero potrà appartenere allo stesso gruppo professionale.

2.° Nel contingente stabilito al comma 1° sono compresi tutti gli « stagiaires » cui siano stati rilasciati i permessi nel corso dell'anno solare, indipendentemente dalla durata per la quale sono stati rilasciati e dalla data in cui vengono utilizzati. Non si computano sul contingente dell'anno solare in corso, stabilito al comma 1°, quegli « stagiaires » che risiedono in uno degli Stati contraenti in virtù di permessi rilasciati già nell'anno precedente.

3.° Qualora il contingente stabilito al comma 1° non venga raggiunto nel corso di un anno solare dagli « stagiaires » di uno degli Stati contraenti, questo non è autorizzato a ridurre il numero dei permessi rilasciati agli « stagiaires » dell'altro Stato contraente, nè a riportare il resto del contingente rimasto inutilizzato al successivo anno solare.

4.° Il numero di « stagiaires » indicato al comma 1° potrà essere variato su proposta di uno degli Stati contraenti mediante scambio di note fra le autorità indicate all'articolo 8, comma 3°. Siffatti accordi riguardanti il successivo anno solare dovranno essere conclusi non oltre il 1° dicembre.

Articolo 4

1.° In linea di principio la durata del permesso non dovrà superare un anno. In casi eccezionali sono ammissibili delle proroghe sino ad una durata massima di sei mesi.

2.° Decorso il periodo di tempo stabilito al comma 1°, lo « stagiaire » non dovrà nè mantenere il suo rapporto di lavoro, nè iniziarne un altro nel Paese che lo ospita.

Articolo 5

1.° Il permesso per lo « stage » può essere rilasciato solo con la riserva che lo « stagiaire »

Gastarbeitnehmer keine andere Beschäftigung ausübt als die, für welche die Zulassung erteilt worden ist.

(2) Die Gastarbeitnehmer dürfen keine Beschäftigungen in Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Bricht eine solche Streitigkeit während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses eines Gastarbeitnehmers aus, so sind diesem, soweit als möglich, alle Erleichterungen zur Auffindung eines anderen geeigneten Arbeitsplatzes zu gewähren; dies gilt auch für Fälle, in denen der Gastarbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber in Arbeitsstreitigkeiten gerät.

Artikel 6

Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, sie unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse von Inländern in den Betrieben gelten, in denen die Gastarbeitnehmer beschäftigt werden sollen.

Artikel 7

Auf das Arbeitsverhältnis der Gastarbeitnehmer finden alle Vorschriften über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern Anwendung.

Artikel 8

(1) Personen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Gebrauch machen wollen, haben ihr Ansuchen der zuständigen Behörde ihres Staates (Absatz 3) vorzulegen. Das Ansuchen hat alle für seine Prüfung erforderlichen Angaben zu enthalten und muß insbesondere anführen, in welchem Beruf und gegebenenfalls in welchem Betrieb der Gastarbeitnehmer beschäftigt werden will. Dem Ansuchen ist ferner ein Leumundszeugnis des Bewerbers beizuschließen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den Antrag, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, an die zuständige Behörde des anderen Staates weiter, die über die Zulassung entscheidet. Diese Stelle entscheidet auch über allfällige Verlängerungen gemäß Artikel 4 Absatz 1.

(3) Die Zulassungsgesuche der österreichischen Bewerber um einen Arbeitsplatz als Gastarbeitnehmer sind an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien zu richten, diejenigen der italienischen Bewerber an das Ministerium für Arbeit und für soziale Fürsorge.

Artikel 9

(1) Zur Erreichung der mit vorliegender Vereinbarung angestrebten Ziele und um soweit wie möglich Personen zu helfen, die sich um einen Arbeitsplatz als Gastarbeitnehmer bewerben, aber nicht in der Lage sind, selbst einen solchen Ar-

beit nicht ausüben, wenn sie keine andere Beschäftigung ausüben, als die, für welche die Zulassung erteilt worden ist.

2.° Gli « stagiaires » non possono assumere alcun lavoro in imprese colpite da sciopero o serrata. Qualora simile conflitto si verifichi mentre perdura il rapporto di lavoro di uno « stagiaire », dovranno essergli concesse tutte le possibili facilitazioni perchè possa trovare un altro posto di lavoro appropriato; ciò vale anche nel caso in cui lo « stagiaire » venisse a trovarsi in contrasto su questioni di lavoro col proprio datore di lavoro.

Articolo 6

Gli « stagiaires » potranno essere ammessi solamente se i datori di lavoro che desiderano impiegarli si impegnano ad occuparli alle stesse condizioni di lavoro e salariali che per analoghi rapporti di lavoro concernenti i cittadini del Paese vigono presso le imprese in cui si intende occupare gli « stagiaires ».

Articolo 7

Ai rapporti di lavoro degli « stagiaires » si applicano tutte le disposizioni relative alla sicurezza sociale dei prestatori d'opera.

Articolo 8

1.° Le persone che desiderano beneficiare delle disposizioni del presente accordo, sono tenute a presentare le loro domande alle competenti autorità dello Stato (comma 3°). La domanda dovrà indicare tutti i dati necessari al loro esame e specificare in particolare in quale professione, ed eventualmente presso quale impresa, lo « stagiaire » vuole essere occupato. Alla domanda dovrà essere allegato inoltre un certificato di buona condotta del candidato.

2.° Sussistendo i requisiti, l'autorità competente inoltra la domanda all'autorità competente dell'altro Stato, la quale decide in merito alla concessione del permesso. Tale autorità decide altresì in merito ad eventuali proroghe in conformità all'articolo 4, comma 1°.

3.° Le domande di ammissione dei candidati austriaci per un posto di lavoro come « stagiaire » saranno indirizzate al Ministero Federale per l'Amministrazione Sociale in Vienna, quelle dei candidati italiani al Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale.

Articolo 9

1.° Al fine di conseguire gli scopi stabiliti dal presente accordo e di agevolare il più possibile le persone che aspirano a trovare un posto di lavoro come « stagiaire », ma che non sono in grado di trovarlo da sè, gli Stati contraenti si impegnano

beitsplatz zu finden, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, den Austausch von Gastarbeitnehmern durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen und unter Beteiligung der interessierten Organisationen zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten werden ihr möglichstes tun, um eine Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist zu gewährleisten. Sie werden sich gleichfalls bemühen, die Schwierigkeiten, die bei der Einreise, während des Aufenthaltes oder bei der Ausreise der Gastarbeitnehmer bestehen könnten, mit größter Beschleunigung zu beseitigen; die Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren jedoch nicht die Verpflichtungen der Gastarbeitnehmer, die in dem Gebiete der vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Staatsangehörigen fremder Staaten zu erfüllen.

Artikel 10

Die im Laufe des Zulassungsverfahrens nach diesem Abkommen erforderlichen Gesuche und amtlichen Ausfertigungen sind von den Steuern, Gebühren und Abgaben befreit.

Artikel 11

Die vertragschließenden Staaten vereinbaren das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten im Wege unmittelbarer Verhandlungen.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt mit Beginn des zweiten Monates in Kraft, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem es in Kraft tritt.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund der vorliegenden Vereinbarungen ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer gültig.

(4) Als Kontingent für den Rest des Kalenderjahres des Vertragsabschlusses gilt der dem Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Jahresende entsprechende Anteil des im Artikel 3 Absatz 1 festgesetzten Kontingentes.

a promuovere e facilitare lo scambio di « stagiaires » con tutte le misure ritenute opportune e con la partecipazione delle organizzazioni interessate.

2.° Le autorità competenti degli Stati contraenti faranno il possibile per garantire l'evasione delle domande nel più breve termine. Esse si adopereranno inoltre per eliminare — con la massima sollecitudine — le difficoltà che possano esistere per l'ingresso, il soggiorno o l'uscita degli « stagiaires »; le disposizioni del presente accordo non pregiudicano tuttavia l'obbligo degli « stagiaires » di osservare le disposizioni vigenti nel territorio degli Stati contraenti, relative all'ingresso, al soggiorno e all'uscita di cittadini di Stati stranieri.

Articolo 10

Le domande e i documenti ufficiali che si rendono necessari nel corso della procedura per il rilascio del permesso, ai sensi del presente accordo, sono esenti da bollo, diritti e tributi.

Articolo 11

Gli Stati contraenti converranno i particolari relativi alle misure necessarie all'attuazione del presente accordo che richiedano un comune accordo. Essi si informano reciprocamente in merito alle variazioni nelle disposizioni interne che si riferiscono a settori interessanti il presente accordo e regoleranno le eventuali difficoltà che si verificassero nell'interpretazione o applicazione del presente accordo mediante trattative dirette.

Articolo 12

1.° Il presente Accordo entra in vigore il primo giorno del secondo mese successivo a quello in cui sarà avvenuto lo scambio delle ratifiche ed è valevole fino al 31 dicembre dell'anno in cui esso è entrato in vigore.

2.° L'Accordo si considera rinnovato tacitamente per un anno solare a meno che uno dei due Stati contraenti non lo denunci per iscritto prima del 1° luglio per fine anno.

3.° In caso di denuncia le ammissioni già accordate ai termini del presente Accordo restano valide per il periodo di tempo stabilito.

4.° Come contingente per il resto dell'anno in cui l'Accordo è stato firmato, si considera la quota del contingente stabilito al comma 1° del articolo 3, corrispondente al periodo che va dall'entrata in vigore dell'Accordo fino alla fine dell'anno.

Gefertigt in Rom am 12. Juli 1956 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und italienischer Sprache, wobei beiden Texten die gleiche Authentizität zukommt. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Für die Republik
Österreich:

Max Löwenthal

m. p.

Für die Republik
Italien:

Rinaldo Del Bo

m. p.

Fatto a Roma il 12 luglio 1956 in duplice esemplare in lingua italiana e tedesca i due testi essendo egualmente autentici. In fede di che i sottoscritti hanno apposto al presente Accordo le loro firme ed i loro sigilli.

Per la Repubblica
Italiana:

Rinaldo Del Bo

m. p.

Per la Repubblica
Austriaca:

Max Löwenthal

m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde von dem gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Bundeskanzler unterzeichnet, vom Vizekanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 17. Jänner 1957.

Der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler:

Raab

Der Vizekanzler:

Schärf

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Proksch

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Das vorliegende Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 12 am 1. Juli 1958 in Kraft.

Raab

124.

Nachdem das am 28. April 1958 in Washington unterzeichnete Garantieabkommen (Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, welches also lautet:

(Übersetzung.)

GUARANTEE AGREEMENT (Industrial Credit Project) between REPUBLIC OF AUSTRIA and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT dated april 28, 1958.

AGREEMENT, dated april 28, 1958 between REPUBLIC OF AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

GARANTIEABKOMMEN (Industriekredit-Projekt) zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG vom 28. April 1958.

ABKOMMEN vom 28. April 1958 zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im folgenden der „Garant“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im nachfolgenden die „Weltbank“ genannt).

WHEREAS by an agreement of even date herewith between the Bank and Oesterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrower), which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrower a loan in various currencies equivalent to TEN MILLIONS SEVEN-HUNDREDSIXTYFIVETHOUSAND dollars (\$ 10,765.000.—), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the obligations of the Borrower in respect of such loan as hereinafter provided; and

WHEREAS the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrower, has agreed so to guarantee such obligations of the Borrower;

NOW THEREFORE the parties hereto hereby agree as follows:

ARTICLE I

Section 1.01

The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated June 15, 1956, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 3 to the Loan Agreement (said Loan Regulations No. 4 as so modified being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

Section 1.02

Wherever used in this Guarantee Agreement, unless the context shall otherwise require, the respective terms which are defined in Section 1.02 of the Loan Agreement shall have the respective meanings therein set forth.

ARTICLE II

Section 2.01

Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

Da durch einen Vertrag vom gleichen Datum zwischen der Weltbank und der Österreichischen Investitionskredit Aktiengesellschaft (im nachfolgenden „Darlehensnehmer“ genannt), welcher Vertrag mit den darin bezogenen Anlagen im nachfolgenden „Darlehensvertrag“ genannt wird, die Weltbank sich einverstanden erklärt hat, dem Darlehensnehmer ein Darlehen in verschiedenen Währungen im Gegenwert von ZEHN MILLIONEN SIEBENHUNDERTFÜNFUND-SECHZIGTAUSEND Dollar (\$ 10,765.000.—) zu den im Darlehensvertrag festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Garant einverstanden ist, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Belastungen dieses Darlehens und die diesbezüglichen Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu garantieren; und

da der Garant anlässlich des Abschlusses des Darlehensvertrages zwischen der Weltbank und dem Darlehensnehmer sich einverstanden erklärt hat, solche Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu garantieren;

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

Abschnitt 1.01

Die Vertragspartner dieses Garantieabkommens nehmen alle Bestimmungen der Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 der Weltbank vom 15. Juni 1956 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage III zum Darlehensvertrag festgelegten Abänderungen (die so abgeänderten Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Allgemeine Darlehensbestimmungen“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

Abschnitt 1.02

Die in Abschnitt 1.02 des Darlehensvertrages definierten Ausdrücke haben, wann immer sie in diesem Garantieabkommen angewendet werden, die im Darlehensvertrag festgelegte Bedeutung, es sei denn, daß der Zusammenhang anderes erfordert.

ARTIKEL II

Abschnitt 2.01

Ohne Begrenzung oder Beschränkung irgendeiner der übrigen in diesem Abkommen enthaltenen, ihm obliegenden Vertragspflichten garantiert hiemit der Garant bedingungslos, als Erstverpflichteter, nicht allein zur Sicherstellung, die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der übrigen Belastungen des Darlehens, des Kapitals und der Zinsen auf die Schuldverschreibungen und die pünktliche Erfüllung aller Vertragspflichten und Vereinbarungen des Darlehensnehmers, wie sie im Darlehensvertrag und in den Schuldverschreibungen festgelegt sind.

ARTICLE III

Section 3.01

It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor as security for any external debt, such lien will *ipso facto* equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to:

- (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property; or
- (ii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

The term "assets of the Guarantor" as used in this Section includes assets of the Guarantor, of any agency of the Guarantor and of the Oesterreichische Nationalbank.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

Section 3.02

(a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere

ARTIKEL III

Abschnitt 3.01

Es wurde zwischen Garant und Weltbank Einvernehmen hergestellt, daß keine Auslandsschuld gegenüber diesem Darlehen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsvermögen genießen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Garant — außer anderweitig mit der Weltbank vereinbart —, bei Einräumung irgendeiner Sicherstellung auf seinem Vermögen für irgendeine Auslandsschuld diese Sicherstellung *ipso facto* in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Belastungen dieses Darlehens und der Schuldverschreibungen dieses Darlehens einzuräumen und bei Schaffung einer solchen Sicherstellung ausdrücklich dementsprechend Vorsorge zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden:

- (i) auf irgendeine Sicherstellung, die auf eine Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes, lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft geschaffen wird;
- (ii) auf irgendeine Sicherstellung, die im Zuge laufender Banktransaktionen entstanden ist und eine Schuld sichert, die nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie bestellt wurde, fällig wird.

Der Ausdruck „Vermögen des Garantens“, wie in diesem Abschnitt gebraucht, schließt das Vermögen des Garantens, seiner Behörden und Dienststellen und der Oesterreichischen Nationalbank ein.

Der Garant verpflichtet sich weiters, innerhalb der Grenzen der österreichischen Verfassung vorgenannte Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sicherstellungen auf seinem Vermögen auch hinsichtlich seiner politischen Untergliederungen, Dienststellen und Behörden zu effektuieren.

Abschnitt 3.02

(a) Der Garant und die Weltbank werden in jeder Weise zusammenarbeiten, damit die Erreichung des Zweckes dieses Darlehens sichergestellt wird. Zu diesem Zweck werden sie gegenseitig alle Informationen austauschen, die im allgemeinen Zusammenhang mit dem Darlehen billigerweise verlangt werden können. Diese Auskünfte des Garantens haben auch Nachweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seinen Gebieten und über den Stand seiner Zahlungsbilanz zu enthalten.

(b) Der Garant und die Weltbank werden von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Ansichten, betreffend Angelegenheiten des Darlehenszweckes und der Aufrechterhaltung des Schuldendienstes, austauschen. Der Garant verpflichtet sich, unverzüglich der Weltbank von Umständen Mitteilung zu machen, die mit dem Zweck dieses

with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

Section 3.03

The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon, payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

Section 3.04

This Agreement, the Loan Agreement and the Bonds shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

Section 3.05

The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

ARTICLE IV

Section 4.01

The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrower. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

ARTICLE V

Section 5.01

The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

Darlehens oder der Aufrechterhaltung des Schuldendienstes im Widerspruch stehen oder in Widerspruch zu stehen drohen.

(c) Der Garant hat beglaubigten Vertretern der Weltbank jede Einschaumöglichkeit im Gebiete des Garanten, die üblicherweise verlangt werden kann und im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung steht, zu gestatten.

Abschnitt 3.03

Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Belastungen des Darlehens und der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für und frei von irgendwelchen auf Grund der Gesetze des Garanten oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Steuern oder Gebühren zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht auf die Besteuerung oder Gebühren für Zahlungen auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber einer Schuldverschreibung als die Weltbank anzuwenden sind, wenn der Begünstigte dieser Schuldverschreibung eine im Gebiete des Garanten wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

Abschnitt 3.04

Dieses Abkommen, der Darlehensvertrag und die Schuldverschreibungen sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Garanten oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auf die oder im Zusammenhang mit der Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben auferlegt werden.

Abschnitt 3.05

Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Belastungen des Darlehens und der Schuldverschreibungen sind frei von allen auf Grund der Gesetze des Garanten oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Beschränkungen.

ARTIKEL IV.

Abschnitt 4.01

Der Garant hat gemäß den Allgemeinen Darlehensbestimmungen seine Garantie auf den von dem Darlehensnehmer auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu indossieren. Der Finanzminister des Garanten und die von ihm schriftlich zu bezeichnende Person oder Personen sind als die befugten Vertreter des Garanten für die Zwecke des Abschnittes 6.12 (b) der Allgemeinen Darlehensbestimmungen bestimmt.

ARTIKEL V

Abschnitt 5.01

Für die Zwecke des Abschnittes 8.01 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen werden die nachfolgenden Adressen namentlich angegeben:

For the Guarantor:

Minister of Finance, Vienna I, Himmelpfortgasse, Austria.

Alternative address for cablegrams and radio-grams: Finanzministerium Wien.

For the Bank:

International Bank for Reconstruction and Development, 1818 H Street, N.W., Washington 25, D.C., United States of America.

Alternative address for cablegrams and radio-grams: Intbafrad Washington, D.C.

Section 5.02

The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

REPUBLIC OF AUSTRIA

By **Platzer**

Authorized Representative

INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT

By **Burke Knapp**

Vicepresident

Für den Garanten:

Der Bundesminister für Finanzen, Wien, I, Himmelpfortgasse, Österreich.

Telegrammadresse: Finanzministerium Wien.

Für die Weltbank:

International Bank for Reconstruction and Development, 1818 H Street, N.W., Washington 25, D.C., United States of America.

Telegrammadresse: Intbafrad Washington D. C.

Abschnitt 5.02

Der Bundesminister für Finanzen des Garanten wird für die Zwecke des Abschnittes 8.03 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen bestimmt.

Urkundlich dessen haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig befugten Vertreter die Zeichnung und Hinterlegung dieses Garantieabkommens im Distrikt Columbia, United States of America, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

REPUBLIK ÖSTERREICH

durch **Platzer**

bevollmächtigter Vertreter

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

durch **Burke Knapp**

Vizepräsident

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Vizekanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 22. Mai 1958.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Vizekanzler:

Pittermann

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Das vorliegende Abkommen ist am 22. Mai 1958 in Kraft getreten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.

Raab